

SATZUNG DES VEREINS "FÖRDER- UND FREUNDKREIS DER KLEEBACHSCHULE, GIESSEN-AlLENDORF"

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Förder- und Freundeskreis der Kleebschule, Gießen-Allendorf“.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt daher den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen-Allendorf.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Kleebschule in Gießen-Allendorf. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung bei

- der Weiterentwicklung des pädagogischen Profils, Durchführung von schulischen Veranstaltungen und besonderen Unterrichtsprojekten;
- der Ausstattung der Schule mit besonderen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Spiel- und Bastelmaterialien;
- der Schulhof- und Gartengestaltung
- der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Grundschul-pädagogik, der Förderung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Austausch von Erfahrungen im Berufsalltag;
- der Elternarbeit und Kontaktpflege zu außerordentlichen Einrichtungen im Einzugsbereich der Schule, der Öffentlichkeitsarbeit;
- der Verein kann zur Gewinnung von Geldmitteln Veranstaltungen aller Art durchführen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen; dieser entscheidet über den Antrag. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Aufnahmeantrages schriftlich abgelehnt wird. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen gilt § 4 Satz 3 entsprechend. Die Kündigung kann jederzeit zum Monatsende erfolgen. Auf Antrag können zu viel gezahlte Beiträge rückerstattet werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder eine Ordnung sowie wegen vereinschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Zugang des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

3. Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

2. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

3. Sie sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, seine Ordnung und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

C. Organe des Vereins

§ 8 Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Vereinsorgan.

2. Sie ist zuständig für:
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Erlass von Ordnungen
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Änderungen des Vereinszweckes
 - Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.

3. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

4. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit, bei Vereinsauflösung eine 3/4-Mehrheit, ansonsten einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erforderlich.
Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

5. Sind weniger als 50 % der zur Versammlung eingeladenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung nur dann nicht mehr beschlussfähig, wenn ausdrücklich ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gestellt wird.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) wenn sie der Vorstand für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die vorgenannten Bestimmungen.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Die Satzung gestattet eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigung. Diese muss schriftlich, spätestens jedoch mit Beginn der Mitgliederversammlung, dem Vorstandsvorsitzenden vorliegen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem jeweiligen Schulleiter der Grundschule Gießen-Allendorf
- d) dem jeweiligen Vorsitzenden des Elternbeirates der Grundschule Gießen-Allendorf

2. Die unter a) und b) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. a) Die Vorstandsmitglieder zu a) und b) werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

b) Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

c) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus (z.B. durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Ausschluss aus dem Verein), so ist dessen Amt durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

4. Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr vom ersten Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist innerhalb von 2 Wochen anzuberaumen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Die schriftliche Einladung muss spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.

5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet; sie sind nicht öffentlich.

6. a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

b) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

c) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; geheime Abstimmungen sind unzulässig.

7. In Ausnahmefällen kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, und der vom Vorstand aufzustellende Geschäftsverteilungsplan.

8. Bezüglich der Protokollierung wird auf die Vorschriften zur Mitgliederversammlung verwiesen.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.

3. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

§ 12 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins bleibt der geschäftsführende Vorstand als Liquidator im Amt.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Gießen-Allendorf, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung sowie Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

des Förder- und Freundeskreis der Kleebachschule Gießen-Allendorf e.V.

In Ausfüllung der Regelung in § 6 der Satzung gilt ab dem 16.03.1999 die folgende Beitragsordnung:

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird auf € 1,10 festgesetzt. Der Jahresbeitrag von € 13,20 wird jährlich im Monat März eingezogen/abgebucht.
2. Juristische Personen zahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag wie natürliche Personen.
3. Sofern ein Mitglied erst nach dem 01.07. des Jahres eintritt, ist der Mitgliedsbeitrag lediglich für die Monate Juli bis Dezember des Jahres zu entrichten.

Ab dem Jahr 2011 gilt:

- Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird auf € 1,25 festgesetzt. Der Jahresbeitrag von € 15,00 wird jährlich im Monat März eingezogen/abgebucht.

Ab dem Jahr 2012 gilt:

- Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird auf € 1,50 festgesetzt. Der Jahresbeitrag von € 18,00 wird jährlich im Monat März eingezogen/abgebucht.